

**Satzung des Kommunalunternehmens  
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –  
vom 21.12.2010**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR (nachfolgend V+E genannt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung aller Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie die Reinigung der im Straßenverzeichnis als Wohnwege kenntlich gemachten Straßen werden in dem in dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem V+E Waltrop mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind 1-mal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## **§ 4**

### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (4) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Der V+E Waltrop erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Waltrop.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der

Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| - in Reinigungsklasse S1: | 2,40 €  |
| - in Reinigungsklasse S2: | 14,40 € |
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: 2,23 €
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des V+E Waltrop das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
  
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Waltrop vom 20.12.2007 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 21.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 04.11.2010 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Stadt Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 21.12.2010

(Anne Heck-Guthe)  
Bürgermeisterin und  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

**Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung des V+E Waltrop AöR**

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen  
des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)**

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit
S 1	Stadtgebiet	einmal wöchentlich
S 2	Fußgängerzone Innenstadt	sechsmal wöchentlich

## Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung des V+E Waltrop AöR

### Straßenverzeichnis

Straße	Reinigungs- klasse	Wohn- weg	Straßenreinigung		Winterdienst	
			Ja	Nein	Ja	Nein
Ackerweg	S1		X			X
Adalbert-Stifter-Straße	S1		X			X
Adamsstraße	S1		X			X
Akazienweg	S1		X		X	
Allensteiner Straße	S1		X			X
Altenbredde	S1		X		X	
Altenbruchstraße	S1			X		X
Alter Graben	S1		X			X
Am Alten Friedhof	S1		X			X
Am Berghang	S1			X		X
Am Böckenberg	S1		X			X
Am Felling	S1			X		X
Am Funkenbusch	S1		X			X
Am Hebewerk (HNrn. 1-41, gerade HNrn. 42-86)	S1			X	X	
Am Hebewerk (ungerade HNrn. 43-85, HNrn. ab 87)	S1		X			X
Am Herdicksbach	S1		X		X	
Am Iländ	S1		X		X	
Am Koppelkamp	S1			X		X
Am Moselbach	S1		X		X	
Am Mühlenteich	S1		X		X	
Am Prozessionsweg	S1			X		X
Am Rapensweg	S1			X		X
Am Rathaus	S1		X		X	
Am Schwarzbach	S1		X			X
Am Stadtgarten	S1		X			X
Am Steinacker	S1			X		X
Am Stutenteich	S1		X		X	
Am Veiinghof	S1			X		X
Am Wäldchen	S1		X			X
Amselweg (HNrn. 1-18)	S1		X		X	
Amselweg (HNrn. ab 19)	S1		X			X
An der Haardstraße	S1		X			X
An der Quelle	S1		X		X	
An der Zechenbahn	S1		X			X
Ankerweg	S1		X			X
Arenbergstraße	S1		X			X
Asternweg	S1		X			X
Auf dem Heiken	S1			X		X
Auf dem Kirchberg	S1		X			X
Auf der Heide (HNrn. 1-16)	S1		X			X
Auf der Heide (HNrn. ab 17)	S1			X		X
Auf der Ronnenheide	S1			X		X
Augustin-Wibbelt-Weg	S1	X		X		X
Bachweg	S1			X		X

Straße	Reinigungs- klasse	Wohn- weg	Straßenreinigung		Winterdienst	
			Ja	Nein	Ja	Nein
Bahnhofstraße	S1		X		X	
Barbarastraße	S1		X			X
Beethovenstraße	S1			X		X
Begonienstraße	S1		X			X
Bergstraße (HNrn. 1-24)	S1		X		X	
Bergstraße (HNrn. ab 25)	S1		X			X
Berliner Straße	S1			X		X
Birkenstraße	S1		X			X
Bismarckstraße (HNrn. 1-8D, HNr. 22, HNrn. ab 24)	S1		X		X	
Bismarckstraße HNrn. 9A-21, HNr. 23)	S1		X			X
Bissenkamp	S1		X		X	
Bonhoefferweg	S1		X			X
Bootsweg	S1		X			X
Borker Straße	S1			X		X
Böttcherstraße	S1		X		X	
Brahmsweg	S1			X		X
Brambauerstraße (HNrn. 1-48)	S1		X		X	
Brambauerstraße (HNrn. ab 49)	S1			X		X
Brethanoweg	S1	X		X		X
Breslauer Straße	S1		X			X
Brockenscheidter Straße	S1		X		X	
Buchenstraße	S1		X			X
Büscherstraße	S1			X		X
Chamissoweg	S1	X		X		X
Chemnitzer Straße	S1		X			X
Dahlienweg	S1			X		X
Danziger Straße	S1		X			X
Delbrückstraße	S1		X		X	
Dorfmüllerstraße	S1		X			X
Dortmunder Straße (HNrn. 1-30)	S2		X		X	
Dortmunder Straße (HNrn. ab 31)	S1		X		X	
Dresdener Straße	S1		X			X
Dringenburgstraße	S1		X			X
Drosselgasse	S1		X			X
Droste-Hülshoff-Straße	S1		X			X
Düsterbeck	S1		X			X
Egelmeer (HNrn. 1-52H, gerade HNrn. 54A-72, HNrn. ab 74)	S1		X		X	
Egelmeer (ungerade HNrn. von 53-73)	S1		X			X
Eichenstraße	S1		X			X
Elbinger Straße	S1		X		X	
Elisenstraße (HNrn. 1-13, HNrn. 14B, 15 u. 16, HNrn. ab 17)	S1		X		X	
Elisenstraße (HNrn. 14A, 14C, 14D und 16A)	S1		X			X

Straße	Reinigungs- klasse	Wohn- weg	Straßenreinigung		Winterdienst	
			Ja	Nein	Ja	Nein
Emanuel-Geibel-Weg	S1	X		X		X
Erlenweg	S1		X			X
Ernst-Moritz-Arndt-Weg	S1	X		X		X
Ernst-Wiechert-Weg	S1	X		X		X
Feldstraße	S1		X			X
Finkengasse	S1		X			X
Flurstraße	S1		X			X
Fontaneweg	S1	X		X		X
Franzstraße	S1			X		X
Friedhofstraße (HNrn. 1-35)	S1		X		X	
Friedhofstraße (HNrn. ab 36)	S1			X		X
Friedrich-Rückert-Straße	S1	X		X		X
Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg	S1	X		X		X
Fritz-Reuter-Weg	S1	X		X		X
Gartenstraße	S1			X		X
Gasstraße	S1		X		X	
Gellertweg	S1	X		X		X
Gerhart-Hauptmann-Pfad	S1	X		X		X
Giesbertstraße	S1		X			X
Goethestraße	S1		X		X	
Gottfried-Keller-Weg	S1	X		X		X
Grabbeweg	S1	X		X		X
Gräffstraße	S1		X			X
Grenzstraße	S1			X		X
Große-Geist-Straße	S1		X		X	
Grüner Weg	S1			X		X
Hafenstraße	S1		X		X	
Hagelstraße	S2		X		X	
Händelweg	S1			X		X
Hans-Böckler-Straße (Hnm. 1-8)	S1		X			X
Hans-Böckler-Straße (Hnm. ab 9)	S1		X		X	
Haydnweg	S1			X		X
Hebbelpfad	S1	X		X		X
Hebeckenkamp	S1		X		X	
Heidebusch	S1			X		X
Heinrich-Heine-Weg	S1	X		X		X
Herderstraße	S1		X			X
Hermann-Löns-Straße	S1	X		X		X
Hermannstraße	S1			X		X
Hiberniastraße	S1		X			X
Hilberstraße	S1		X		X	
Hochstraße	S1		X		X	
Hoher Acker	S1			X		X
Hölderlinweg	S1	X		X		X
Huestraße	S1		X			X
Husemannstraße	S1		X		X	
Ickerner Heide	S1		X			X
Ickerner Straße	S1			X		X
Im Abdinghof	S1			X		X
Im Bruch	S1			X		X

Straße	Reinigungs- klasse	Wohn- weg	Straßenreinigung		Winterdienst	
			Ja	Nein	Ja	Nein
Im Depot	S1		X			X
Im Dicken Dören	S1			X		X
Im Edelbusch	S1			X		X
Im Eickel	S1			X		X
Im Grund	S1		X			X
Im Hangel (HNrn. 1A-19)	S1			X	X	
Im Hangel (HNrn. ab 20)	S1			X		X
Im Hirschkamp	S1		X			X
Im Knäppen	S1			X		X
Im Löhken	S1			X		X
Im Röhrken	S1		X			X
Im Sauerfeld	S1		X		X	
Im Siepen (HNrn. 1-30, HNrn. 33A-41)	S1		X		X	
Im Siepen (HNrn. 31 u. 33, HNrn. ab 44)	S1		X			X
Im Sundern	S1			X		X
Im Wiesengrund	S1		X			X
Im Winkel	S1			X		X
Im Wirrigen (HNrn. 1-17, HNrn. ab 23)	S1		X		X	
Im Wirrigen (HNrn. 18-22)	S1		X			X
Imbuschstraße	S1		X		X	
In der Aue	S1		X			X
In der Baut (HNrn. 1-6)	S1		X			X
In der Baut (HNrn. ab 7)	S1		X		X	
In der Loerheide	S1			X		X
In der Torfheide	S1			X		X
Industriestraße	S1		X		X	
Insterburger Weg	S1		X			X
Isbruchstraße	S2		X		X	
Johann-Strauß-Weg	S1	X		X		X
Josef-Bomert-Straße	S1			X		X
Kaiserstraße (HNrn. 1-2D)	S1		X			X
Kaiserstraße (HNrn. ab 3A)	S1		X		X	
Kanalstraße	S1			X		X
Kanonienstraße	S1			X		X
Kapellenweg	S1			X		X
Kapitänsweg	S1			X		X
Kastanienstraße	S1		X			X
Käthe-Engelhaupt-Straße	S1			X		X
Kattenstaetter Busch	S1			X		X
Kettelerstraße	S1		X		X	
Kiefernweg	S1		X			X
Kieselstraße	S1		X		X	
Kirchplatz	S2		X		X	
Kirchstraße	S1		X			X
Kleistweg	S1	X		X		X
Knappenstraße	S1		X			X
Kolpingweg	S1			X		X

Straße	Reinigungs- klasse	Wohn- weg	Straßenreinigung		Winterdienst	
			Ja	Nein	Ja	Nein
Königsberger Straße	S1		X			X
Konrad-Adenauer-Straße	S1		X		X	
Kreuzstraße	S1			X		X
Krummer Weg	S1			X		X
Krusenhof	S1		X		X	
Küferstraße	S1		X			X
Kukelke	S1		X		X	
Kurt-Schumacher-Straße	S1		X			X
Landabsatz	S1		X			X
Lauenburger Straße	S1			X		X
Lehmstraße	S1		X		X	
Leipziger Straße	S1		X			X
Leppelmanns Feld	S1			X	X	
Lerchenweg	S1		X		X	
Lerschstraße	S1		X			X
Lessingstraße	S1		X			X
Letterhausstraße	S1		X		X	
Leveringhäuser Straße	S1		X		X	
Liegnitzer Straße	S1		X			X
Liliencronweg	S1			X		X
Lilienweg	S1			X		X
Lindenstraße	S1		X			X
Lisztweg	S1			X		X
Lohburger Straße	S1			X		X
Lohbuschstraße	S1		X			X
Löringhofstraße	S1			X		X
Lortzingstraße	S1			X		X
Lünener Straße	S1			X		X
Margaretenstraße	S1		X			X
Marienburger Straße	S1		X			X
Marienstraße	S1		X			X
Markfelder Weg	S1			X		X
Martin-Niemöller-Straße	S1			X		X
Meisenweg	S1		X			X
Memelweg	S1		X			X
Mengeder Straße	S1			X		X
Messingfeldstraße	S1		X		X	
Mittelkamp	S1		X			X
Möllerstraße	S1		X		X	
Mörikeweg	S1	X		X		X
Mozartstraße	S1			X		X
Mühlenstraße (HNrn. 1-53, gerade HNrn. 54-64)	S1		X		X	
Mühlenstraße (ungerade HNrn. 55-63, HNrn. ab 65)	S1			X	X	
Münsterstraße (HNrn. 1-88)	S1		X		X	
Münsterstraße (HNrn. 89-129)	S1		X			X
Münsterstraße (HNrn. ab 130)	S1			X		X
Nach der Deine	S1			X		X

Straße	Reinigungs- klasse	Wohn- weg	Straßenreinigung		Winterdienst	
			Ja	Nein	Ja	Nein
Nachtigallenweg (HNrn. 1-6)	S1		X		X	
Nachtigallenweg (HNrn. ab 7)	S1		X			X
Nelkenweg	S1		X			X
Neuer Weg	S2		X		X	
Nicolaus-Lenau-Weg	S1	X		X		X
Nordhügel	S1			X		X
Nordring (HNrn. 1-59)	S1		X		X	
Nordring (HNrn. ab 60)	S1		X			X
Oberlippe	S1			X		X
Oberlipper Straße	S1			X		X
Oberwiese	S1			X		X
Oberwieser Stiege	S1			X		X
Orffweg	S1			X		X
Ostring	S1		X			X
Ottostraße	S1		X			X
Parkstraße	S1		X			X
Pestalozzistraße	S1		X			X
Plauener Straße	S1		X			X
Provinzialstraße	S1		X			X
Querschlag	S1		X			X
Raiffeisenplatz	S2		X		X	
Recklinghäuser Straße (HNrn. 1-10)	S1		X		X	
Recklinghäuser Straße (HNrn. 25-29)	S1		X			X
Recklinghäuser Straße (HNrn. 11-24, HNrn. ab 30)	S1			X		X
Ricarda-Huch-Weg	S1			X		X
Richtstrecke (HNrn. 1-7, HNrn. 9, HNrn. ab 21)	S1		X			X
Richtstrecke (HNrn. 8, HNrn. 10-20)	S1		X		X	
Rilkeweg	S1	X		X		X
Riphausstraße	S1		X		X	
Rosenstraße	S1		X		X	
Rösterstraße	S2		X		X	
Rottstraße	S1			X		X
Sandstraße	S1		X		X	
Schenkendorfweg	S1	X		X		X
Schillerstraße	S1		X			X
Schmiedeweg	S1		X			X
Schörlinger Straße	S1		X		X	
Schubertweg	S1			X		X
Schulstraße	S1		X			X
Schultenstraße	S1			X		X
Schumannweg	S1			X		X
Schützenstraße	S1		X		X	
Schwarzer Weg	S1			X		X
Sommerweg	S1			X		X

Straße	Reinigungs- klasse	Wohn- weg	Straßenreinigung		Winterdienst	
			Ja	Nein	Ja	Nein
Starengasse	S1		X			X
Stegerwaldstraße	S1		X			X
Steinstraße	S1		X			X
Stettiner Straße	S1		X			X
Stormstraße	S1		X			X
Stratmanns Weg	S1		X			X
Surenkamp	S1			X		X
Sydowstraße (HNrn. 1-9, ungerade HNrn. 11-27, HNrn. ab 28)	S1		X		X	
Sydowstraße (gerade HNrn. 10-26)	S1		X			X
Taeglichsbeckstraße	S1		X		X	
Tannenweg	S1		X			X
Tenbuschstraße	S1			X		X
Theodor-Heuss-Straße	S1		X		X	
Tilsiter Straße	S1		X			X
Tinkhöfe	S1			X		X
Tinkhofstraße (HNrn. 1-57, HNrn. 59-75)	S1		X		X	
Tinkhofstraße (HNr. 58)	S1		X			X
Tinkhofstraße (HNrn. ab 76)	S1			X		X
Uferweg	S1		X			X
Uhlandweg	S1	X		X		X
Ulmenweg	S1		X			X
Unterlippe	S1			X		X
Unterlipper Straße	S1			X		X
Veiinghofstraße	S1		X			X
Velsenstraße	S1		X		X	
Verdistraße	S1		X			X
Viktorstraße	S1			X		X
Waldweg	S1		X		X	
Weberstraße	S1		X			X
Wilbringen	S1			X		X
Wilhelm-Busch-Weg	S1	X		X		X
Wilhelm-Hauff-Weg	S1	X		X		X
Wilhelm-Raabe-Straße	S1		X			X
Wilhelmstraße	S1		X		X	
Zeisigweg	S1		X			X
Ziegeleistraße	S1		X		X	
Zillestraße	S1		X			X
Zum Gehölz	S1		X			X
Zum Neuen Hebewerk	S1			X		X
Zum Schacht	S1		X		X	
Zum Tal	S1		X			X
Zur Birk	S1			X		X
Zur Pannhütt	S1		X		X	
Zur Schwarzen Kuhle	S1			X		X
Zur Tongrube	S1			X		X
Zur Wallhecke	S1			X		X